

Magdeburg, den 04.05.2021
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 194 (Videokonferenz)
Datum: 31.05.2021
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Das Präsidium ist einverstanden, dass die Sitzung in Form einer Videokonferenz stattfindet.*
2. *Die Tagesordnung wird mit folgenden Ergänzungen festgestellt:*

TOP 6 - Verbandsangelegenheiten

*6.3 Vorschlag für die 62. Kreisvorstandskonferenz am 28.06.2021;
Nachwahlen zum Präsidium*

6.3.1 Nachwahl eines Mitgliedes des Präsidiums

*6.3.2 Nachwahl zum Geschäftsführenden Präsidium;
Wahl der Ersten Vizepräsidentin/des Ersten Vizepräsidenten*

TOP 8 - Mitarbeit in den Gremien des SGSA

*8.2 Berufung eines Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
des SGSA*

Magdeburg, den 04.05.2021
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 194 **(Videokonferenz)**
Datum: 31.05.2021
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 193. Präsidiumssitzung und Klausurtagung am 08. März 2021 als Videokonferenz**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der 193. Präsidiumssitzung und der Klausurtagung am 8.3.2021, die als Videokonferenz stattfand, wird genehmigt.

Begründung:

Es sind zur mit E-Mail vom 18.03.2021 versandten Niederschrift über die 193. Präsidiumssitzung/Klausurtagung in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche eingegangen.

Magdeburg, den 06.05.2021

Präsidiumssitzung Nr. 194 (Videokonferenz)

Datum: 31.05.2021

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
Referent Jörn Langhoff

TOP 3 **Mitfinanzierung einer Kommunalverfassungsbeschwerde zur Überprüfung der Konnexitätsregelung des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt vom 15.12.2020 aus dem Prozesskostenfonds des SGSA**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 192. Präsidiumssitzung am 01.02.2021; TOP 3
193. Präsidiumssitzung am 08.03.2021; TOP 7.5

Beschlussvorschlag:

Die Rechtsbeistands- und Verfahrenskosten des Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahrens vor dem Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Konnexitätsregelung im Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt werden der Beschwerdeführerin bis auf einen von ihr selbst zu tragenden Eigenanteil in Höhe von 1.000 Euro aus Mitteln des Prozesskostenfonds des SGSA erstattet.

Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdeführerin die Herren Prof. Dr. Brüning und Prof. Dr. Driehaus zur gemeinschaftlichen Vertretung bevollmächtigt.

Begründung:

Vorbemerkung:

In der mit Einladung vom 28.04.2021 versandten Tagesordnung war die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes auf Artikel 3 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt bezogen. Da die Kommunalverfassungsbeschwerde nicht von vorn herein auf die Refinanzierungsregelungen in Artikel 3 des Gesetzes - Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen - beschränkt sein soll, wurde die Bezeichnung des TOP angepasst.

Die Kritik an der Konnexitätsregelung im Zusammenhang mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wurde ausführlich in den letzten beiden Präsidiumssitzungen dargestellt. Bereits in der 192. Präsidiumssitzung wurde eine Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds gewissermaßen in Aussicht gestellt, jedoch einer weiteren Beschlussfassung des Präsidiums vorbehalten. Für die Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Rechtsstreit muss grundsätzliche Bedeutung haben. Er sollte die Klärung kommunal relevanter Rechtsfragen erwarten lassen und über den Einzelfall hinaus Wirkung für die Zukunft entfalten.
2. Zudem muss der Sachverhalt vollständig dargelegt werden, um eine zuverlässige Einschätzung der grundsätzlichen Bedeutung und der Prozessaussichten zu ermöglichen.
3. Es ist prinzipiell eine Eigenbeteiligung des Mitglieds vorzusehen.
4. Eine gerichtliche Vertretung wird im Einvernehmen mit dem Verband beauftragt.

Zu 1

Das Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren hat grundsätzliche Bedeutung. Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15.12.2020 hat der Landesgesetzgeber die Straßenausbaubeiträge mit Wirkung zum 01.01.2020 abgeschafft. Der kommunale Straßenbau ist gem. §§ 9 Abs. 1, 42 Abs. 1 Satz 3 StrG LSA eine den Städten und Gemeinden obliegende Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises. Die Möglichkeit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bildete in der Vergangenheit die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 LVerf LSA notwendige Kostendeckungsregelung. Mit dem Gesetz greift der Landesgesetzgeber zwar nicht in die Aufgabenzuweisung ein, schafft aber die bisherige Refinanzierungsregelung ab. Das ist ein massiver Eingriff in die kommunale Finanzhoheit in Form der Abgabehoheit, der nur bei einer dauerhaft konnexitätsgerechten Kompensationsregelung für die entfallende Refinanzierungsmöglichkeit gerechtfertigt sein kann. An einer diesen Anforderungen genügenden Regelung fehlt es dem Gesetz, so dass für alle Städte und Gemeinden gleichermaßen die Gefahr der andauernd unauskömmlich und damit nicht konnexitätsgerecht refinanzierten Pflichtaufgabe des kommunalen Straßenausbaus besteht.

Zu 2

Mit den Vorberichten der letzten beiden Präsidiumssitzungen wurde der zu prüfende Sachverhalt ausführlich dargestellt. Das Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren hat hinreichende Erfolgsaussichten. Das Kurzgutachten zur Klärung der Erfolgsaussichten, welches die Landesgeschäftsstelle auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses vom 01.02.2021 bei Herrn Prof. Dr. Brüning und Herrn Prof. Dr. Driehaus in Auftrag gegeben hat, beurteilt das Gesetz in zweierlei Hinsicht als nicht verfassungskonform, nämlich – erstens – unter dem Blickwinkel des Pauschalbetrages für den Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich 15 Millionen Euro und – zweitens – unter dem Blickwinkel der Verteilung des jährlichen Pauschalbetrages nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen der Gemeinden. In den Präsidiumssitzungen am 01.02.2021 und 08.03.2021 haben wir hierzu ausführlich berichtet.

Ein rückblickend ermittelter Pauschalbetrag und ein willkürlich bestimmter Verteilungsmaßstab sind u. a. auch Gegenstand eines ähnlich gelagerten Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahrens in Mecklenburg-Vorpommern, welches ebenfalls von Herrn Prof. Dr. Brüning und Herrn Prof. Dr. Driehaus gemeinsam vertreten wird. In diesem Verfahren fand am 29.04.2021 eine mündliche Verhandlung statt. Zu den möglicher Weise auch für Sachsen-Anhalt relevanten Fragen war den Anmerkungen der vorsitzenden Richterin dem Vernehmen nach zu entnehmen, dass es für die Entscheidung auch einer Abwägung bedarf, inwieweit das Gleichzeitigkeitsprinzip in der Landesverfassung auch einer weiteren Auslegung zugänglich ist und ob auch eine vergangenheitsbezogene Bedarfsermittlung vom gesetzgeberischen Spielraum gedeckt sein könne. Eine eindeutige Entscheidungstendenz ist danach nicht prognostizierbar. Die Verkündung in dem Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht in Mecklenburg-Vorpommern ist für den 17.06.2021 terminiert. Unabhängig davon, wie die Entscheidung in Mecklenburg-Vorpommern ausgehen wird, ist die Ausgangslage in Sachsen-Anhalt insoweit eine andere, als dass aus dem Gesetzentwurf und auch aus der Gesetzesbegründung gar nicht erkennbar ist, wie der Gesetzgeber das Kompensationsvolumen bestimmt hat. Hinzu kommt, dass der Mehrbelastungsausgleich in Sachsen-Anhalt mit 15 Mio. Euro nochmals deutlich hinter dem in Mecklenburg-Vorpommern bestimmten Volumen von zunächst 25 Mio. Euro und ab 2025 30 Mio. Euro zurückbleibt.

Zu 3. und 4.

Eine Entscheidung über die Unterstützung der Kommunalverfassungsbeschwerde in Sachsen-Anhalt aus dem Prozesskostenfonds des SGSA kann nicht weiter zurückgestellt werden, da die nächste Präsidiumssitzung erst Ende September stattfindet. Die Kostenübernahmeerklärung aus dem Prozesskostenfonds des SGSA wird aber für die notwendige Beschlussfassung im Stadtrat der Beschwerdeführerin von maßgeblicher Bedeutung sein. Mit E-Mail-Rundschreiben vom 03.02.2021 haben wir unter unseren Mitgliedstädten und -gemeinden die Bereitschaft zur Durchführung einer Kommunalverfassungsbeschwerde abgefragt. Parallel haben Herr Prof. Dr. Brüning und Herr Prof. Dr. Driehaus das o. g. Gutachten erarbeitet und angeboten, das Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren in Sachsen-Anhalt für ein Honorar von insgesamt 15.000 Euro zu übernehmen. Eine Unterstützung der Beschwerdeführerin aus dem Prozesskostenfonds des SGSA soll nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass Herr Prof. Dr. Brüning gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Driehaus als Verfahrensbevollmächtigte bestellt werden.

12 Städte und Gemeinden kamen nach Auswertung unserer Abfrage in die nähere Auswahl für die Durchführung dieses Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahrens. Wir haben ihnen die von Herrn Prof. Dr. Brüning und Herrn Prof. Dr. Driehaus im Kurzgutachten beschriebenen Voraussetzungen und daraus resultierende Darlegungserfordernisse erläutert und signalisiert, dass in Anbetracht der herausragenden Bedeutung dieses Verfassungsbeschwerdeverfahrens vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums sämtliche Rechtsbeistands- und Verfahrenskosten über eine Eigenbeteiligung von 1.000 Euro hinaus aus dem Prozesskostenfonds des SGSA übernommen werden könnten. Gegenwärtig haben von diesen 12 Kommunen lediglich zwei signalisiert, dass sie auch administrativ in der Lage wären, das Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren umfänglich zu unterstützen. Allerdings geht man aktuell ausschließlich in der Stadt Aschersleben davon aus, dass der Stadtrat der Durchführung eines Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahrens voraussichtlich zustimmen wird.

Der notwendige Stadtratsbeschluss muss zeitnah gefasst werden, damit ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Kommunalverfassungsbeschwerde gemeinsam mit den Prozessbevollmächtigten verbleibt. In Aschersleben könnte eine Entscheidung des Stadtrates in einer Sitzung Anfang Juni herbeigeführt werden. Der Stadtratsbeschluss ist Voraussetzung für die Vollmachtserteilung an die Prozessvertreter. Erst nach der Vollmachtserteilung wird eine inhaltliche Vorbereitung der Kommunalverfassungsbeschwerde, die spätestens im Dezember eingereicht werden muss, möglich.

Der dem Präsidium vorgelegte Beschluss ist bewusst neutral gehalten und nicht auf die Stadt Aschersleben ausgerichtet. Für den Fall, dass der Stadtrat in Aschersleben der Durchführung des Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahrens doch nicht zustimmt, wollen wir in Anbetracht der Bedeutung dieses Verfahrens und aus zeitlichen Gründen sicherstellen, dass der Beschluss für eine andere Mitgliedskommune, die bereit wäre, das Verfahren zu führen, Geltung entfaltet.

Das Präsidium wird um Entscheidung gebeten.

Magdeburg, den 28.04.2021

Präsidiumssitzung Nr. 194 **(Videokonferenz)**

Datum: 31.05.2021

Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 4 **Entwurf der Städtebau-Förderrichtlinien**

Anlagen - Richtlinienentwurf
- Stellungnahme des SGSA vom 22.04.2021

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.*

Begründung:

Mit Schreiben vom 23.03.2021 hat uns das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) den Entwurf der Städtebauförderungsrichtlinien im Rahmen der Ressortbeteiligung zur Stellungnahme übersandt.

Im Zuge der Neuordnung der Städtebauförderung ab dem Programmjahr 2020 sind die landesseitigen Förderrichtlinien anzupassen. Der Richtlinienentwurf ersetzt den RdErl. des MLV vom 25.11.2014 (MBI. LSA S. 21), geändert durch RdErl. des MLV vom 23.2.2015 (MBI. LSA S. 150). Die Grundstruktur der Richtlinien wird beibehalten. Die Änderungsvorschläge berücksichtigen im Wesentlichen die neue Struktur und den inhaltlichen Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020.

Es erfolgen Ergänzungen bei den allgemeinen Förderungsgrundsätzen und den Förderbestimmungen zu den erneuerungsbedingten Ausgaben, insbesondere unter Einbeziehung der Anforderungen des Klimaschutzes und des integrierten Ansatzes in der Städtebauförderung. Nachfolgend werden die Förderziele der drei neuen Programme

- Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne,
- Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten,
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten

und spezifische programmbezogene Aspekte dargestellt. Der Katalog förderfähiger Maßnahmen soll künftig für alle drei Programme gelten.

Der Grundsatz der Drittelfinanzierung von Bund, Land und Kommune gilt weiterhin. Sind Verbandsgemeinden und Landkreise Letztempfänger der Städtebauförderungsmittel soll bei den künftig der zuwendungsrechtlich zu erbringende Mindesteigenanteil in Höhe von 15 Prozent erlassen werden. Hiermit soll dem regelmäßig vorgetragenen Anliegen einer finanziellen Entlastung Rechnung getragen werden.

Die bisherigen besonderen Finanzierungsverhältnisse sollen beibehalten werden, d. h. in Ausnahmefällen kann der kommunale Eigenanteil reduziert oder erlassen werden bei

- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes (kommunaler Eigenanteil 20 Prozent)
- Maßnahmen zur Sicherung von Altbauten (kommunaler Eigenanteil 10 Prozent)
- Maßnahmen für die Sanierung und Sicherung von Altbauten und für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr nachgefragter Wohnungen (nur Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung; kein kommunaler Eigenanteil)

Darüber hinaus soll

- die Förderung von Kommunen in Haushaltsnotlage erweitert werden (kommunaler Eigenanteil 10 Prozent)
- bei interkommunaler Zusammenarbeit eine Reduzierung des Eigenanteils auf 10 Prozent ermöglicht werden
- der nach der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung erhöhte Zuschuss zum Rückbau von Wohngebäuden (110 Euro Bundes- und Landesmittel) im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung übernommen werden.

Die konkreten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der besonderen Finanzierungsverhältnisse sind im Richtlinienentwurf (Abschnitt A Nr. 6.3.2 ff. sowie Abschnitt E) geregelt. Des Weiteren werden Regelungsbedarfe aus dem bisherigen Förderprozedere aufgegriffen (u.a. Zweckbindungsfristen). Zusätzlich wird vorgeschlagen, die Formulare zur Antragstellung etc. nicht Bestandteil der Richtlinie werden zu lassen, um bei Anpassungsbedarfen künftig flexibler reagieren zu können.

Das MLV wies darauf hin, dass infolge der Übernahme aller vorgenannten möglichen Finanzierungsbeteiligungen in die Städtebauförderungsrichtlinien ggf. Fördermittel für weniger Gesamtmaßnahmen zur Verfügung stehen werden. Auch könnten unter Umständen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht in voller Höhe gefördert werden.

Hierbei muss auch der kritische Blickwinkel in die Bewertung einfließen, dass bei gleichbleibenden Fördermitteln die Förderkulisse der Städtebauförderung mit dem vorliegenden Entwurf stark erweitert und damit die Konkurrenz der Gesamtmaßnahmen verstärkt wird.

Diese Aspekte werden im weiteren Ressortbeteiligungsverfahren eine wesentliche Rolle spielen. Letztlich ist hierzu die spätere Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen und des Landesrechnungshofs ausschlaggebend, welche besonderen Finanzierungsverhältnisse und zuwendungsrechtliche Ausnahmen in die Städtebauförderungsrichtlinien übernommen werden können und vor allem mit welchen konkreten Anforderungen an deren Inanspruchnahme gestellt werden.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 24.03.2021 hatten wir unsere Mitglieder um Rückmeldung zum Richtlinienentwurf gebeten. Zudem haben wir auch den beauftragten Sanierungsträgern Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf zu äußern.

Die Rückmeldungen zum Richtlinienentwurf (**Anlage 1**- 64 Seiten) fielen zurückhaltend aus. Unklarheiten sowie weitere Anmerkungen sind in der 56. Sitzung des Bau-, Verkehrs-und Umweltausschusses diskutiert worden. Insgesamt ist der Entwurf kommunalfreundlicher als die bestehenden Städtebauförderungsrichtlinien zu bewerten. Bei der Ausgestaltung wurde sich eng an die Vorgaben der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung gehalten. Größter Kritikpunkt war der gesteigerte Verwaltungsaufwand bei der Erstellung der integrierten Stadtentwicklungskonzepte, den wir in unserer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht haben. Die Stellungnahme ist als **Anlage 2** beigefügt.

Das MLV hat sich bereits am 24.04.2021 fernmündlich zurückgemeldet, für unsere Stellungnahme bedankt und mitgeteilt, sich zu unseren Anmerkungen in einem gemeinsamen Gespräch äußern zu wollen.

Magdeburg, den 28.04.2021

Präsidiumssitzung Nr. 194 **(Videokonferenz)**

Datum: 31.05.2021

Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 5 **Neuerungen im Eisenbahnkreuzungsrecht**

Anlagen:

- Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften

Bisherige Beratung: 189. Sitzung am 29.05.2020

Beschlussvorschlag: *Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.*

Begründung:

Mit dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03.03.2020 (BGBl. I, S. 433), das am 13.03.2020 in Kraft getreten ist, ist eine neue Kostenteilung für Maßnahmen an Bahnübergängen mit kommunalen Straßen nach § 13 Abs. 2 i.V. m. § 3 EKrG (Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge) wirksam geworden.

Wir hatten die Neuregelung im vergangenen Jahr zum Anlass genommen, über den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) gemeinsam mit unseren Schwesterverbänden aus Sachsen und Bayern beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine vergleichbare Änderung für nichtbundeseigene Eisenbahnen sowie Änderungen in der Eisenbahnkreuzungsverordnung und eine Änderung in § 12 EKrG (Vorteilsausgleich) zu initiieren, um eine Entlastung der Kommunen bei Maßnahmen an bestehenden Brückenbauwerken zu bewirken. Kommunen mit großen Eisenbahnknotenpunkten sind hiervon besonders stark betroffen. Wir hielten es deshalb für zwingend notwendig, die kommunale Kostenbeteiligung nach § 12 EKrG aufzuheben und eine zeitnahe Anpassung der Verwaltungskosten in den Durchführungsbestimmungen (§ 5 der 1. EKrV) vorzunehmen, da die bisherige Kostenpauschale den entstehenden Aufwand für Verwaltungs- und Planungsleistungen nicht mehr deckt.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben wir zudem dringenden Bedarf einer Einbeziehung von zeitgemäßen Maßnahmen angemeldet, die zu einem verbesserten Verkehrsfluss und zur Verkehrsverlagerung (Fahrradverkehr) zugunsten des Umweltverbunds und Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor beitragen.

I. Entwürfe zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und einer Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften

Am 16.12.2020 hatte die Bundesregierung dann den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Artikelgesetz), wobei hier in Artikel 2 die Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes geregelt wird, sowie den Entwurf einer Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften vorgelegt (**Anlagen 1 und 2**). Wir haben hierzu in kurzer Frist Stellung genommen und grundsätzlich begrüßt, dass unserem Anliegen entsprochen wird, die kommunalen Baulastträger bei Kreuzungsmaßnahmen zu entlasten. Aufgegriffen wurden beispielsweise unsere Anregungen im Zusammenhang mit dem Radwegeausbau im Zuge der Sanierung von Überführungen, zu den Kreuzungsmaßnahmen mit Privatbahnen und den Verwaltungskostenpauschalen. Bei Maßnahmen an Bahnübergängen im Zuge nichtbundeseigener Eisenbahnen übernehmen die Länder nach dem Gesetzesentwurf künftig die bisherigen Kostenanteile der Kommunen. Im Bundesfernstraßengesetz wird zur Entlastung kommunaler Baulastträger ein Vorteilsausgleich vorgesehen und die Förderbestimmung im Eisenbahnkreuzungsgesetz erhält mit dem Bau und dem Ausbau kommunaler Radwege eine neue gesetzliche Zweckbestimmung.

Das BMVI hatte nach Rücksprache mit dem DStGB betont, dass es bei Bestandsbrücken keine mit den Eisenbahnkreuzungen vergleichbaren verkehrspolitischen Zielsetzungen gibt. Während die Entlastung der Kommunen bei der Beseitigung höhengleicher Kreuzungen aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Planungsbeschleunigung erfolgte, liegen diese Begründungen bei Bestandsbrücken nicht vor. Auch wird die Gefahr gesehen, dass Unterhaltungsmaßnahmen der Kommunen ohne den Vorteilsausgleich unterlassen werden könnten, wenn absehbar wäre, dass die Bahn ohnehin eine Brücke komplett in den kommenden Jahren saniert und Kosten dann übernehmen müsste.

Der Gesetzesentwurf wurde am 13.01.2021 vom Bundeskabinett und am 15.04.2021 vom Bundestag beschlossen.

II. Bundesratsbefassung

Nunmehr soll die Bundesratsbefassung durchgeführt werden (BR-Drs. 69/21). Das MLV hat uns erfreulicherweise mitgeteilt, den vorliegenden Gesetzesentwurf unterstützen zu wollen. Insbesondere soll auch die Kostenübernahme für Kreuzungsmaßnahmen mit nichtbundeseigenen Eisenbahnen mitgetragen werden, da die Änderung dem ureigenen Interesse der betroffenen kommunalen Straßenbaulastträger an einer kostengünstigeren und schnellen Herstellung bzw. Verbesserung der betroffenen Straßen entgegenkommen dürfte.

Magdeburg, den 03.05.2021
00-05-59 li/ke-he

Präsidiumssitzung Nr. 194 (Videokonferenz)

Datum: 31.05.2021

Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 6 **Verbandsangelegenheiten**

6.1 *Jahresrechnung 2020 des SGSA*
6.1.1 *Vorstellung des Ergebnisses*
6.1.2 *Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch
das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg*
6.1.3 *Entlastung des Landesgeschäftsführers*
6.1.4 *Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines
Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahres-
rechnung 2021*

Anlagen

- Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020 vom 02.03.2021
(Haushaltsabschluss, Kassenabschluss, Rücklagen/Vermögens-
übersicht/Geldanlagen, Veränderung der liquiden Mittel)
- Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2020 vom 02.03.2021
- Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rech-
nungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom
14.04.2021

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Das Ergebnis der Jahresrechnung 2020 wird festgestellt.*
2. *Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Städte- und Gemein-
debundes Sachsen-Anhalt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshaupt-
stadt Magdeburg vom 14.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.*
3. *Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker wird Entlastung für das Geschäftsjahr
2020 erteilt.*
4. *Das Präsidium bestimmt zur Prüfung der Jahresrechnung 2021 das Rechnungs-
prüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.*

Begründung:

Das Präsidium ist gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung für die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsergebnisses, die Entlastung des Landesgeschäftsführers und die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig.

7.1 Vortrag des Ergebnisses

Der Haushaltsabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wurde zum 31.12.2020 in den Einnahmen und Ausgaben jeweils mit 5.063.162,84 € festgestellt. Das Haushaltssoll wurde somit in den Einnahmen und Ausgaben jeweils um 1.451.437,16 € unterschritten.

Der Kassenabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wurde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben jeweils im Anordnungssoll und im Ist mit 5.063.162,84 € festgestellt. Kassenreste entstanden nicht.

Das kassenwirksame Jahresergebnis schloss mit einem Überschuss von 3.088.853,93 Euro ab. Wegen der Einzelheiten wird auf die beigelegte Jahresrechnung und den Erläuterungsbericht verwiesen.

7.2 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg ist beigelegt.

Besondere Hinweise oder Prüfungsbemerkungen hat das Rechnungsprüfungsamt nicht gegeben.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass die Jahresrechnung 2020 den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht. Die Buchführung und das Belegwesen werden als geordnet beurteilt. Auf allen geprüften Belegen war die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe, die Jahresrechnung 2020 zu bestätigen sowie dem Landesgeschäftsführer für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

7.3 Entlastung des Landesgeschäftsführers

Dem Präsidium wird vorgeschlagen, dem Landesgeschäftsführer Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

7.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2021

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg wiederum mit der Prüfung der Jahresrechnung zu betrauen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat im Vorfeld mündlich seine Bereitschaft erklärt, die Prüfung für das Geschäftsjahr 2021 durchzuführen.

Magdeburg, den 05.05.2021
00-00-01 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 194 (Videokonferenz)
Datum: 31.05.2021
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 6 **Verbandsangelegenheiten**
6.2 **Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des SGSA**

Anlagen

- Verbandsatzung vom 17.11.2008, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 17.9.2010, 3.11.2014 und 17.9.2018 (**Anlage 1**)
- Entwurf der Verbandsatzung im Änderungsmodus (**Anlage 2**)
- Entwurf der neugefassten Verbandsatzung (**Anlage 3**)

Bisherige Beratung: 188. Präsidiumssitzung am 24.3.2020 (TOP 11)
193. Präsidiumssitzung am 8.3.2021 (TOP 6)

Beschlussvorschlag:

1. *Das Präsidium stimmt der vorgeschlagenen Änderung und Neufassung der Verbandsatzung entsprechend der im Vorbericht unterbreiteten Vorschläge zu.*
2. *Der 62. Kreisvorstandskonferenz am 28.6.2021 wird folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:*

Die Kreisvorstandskonferenz stimmt der Änderung der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 17.9.2010, 3.11.2014 und 17.9.2018 entsprechend der im Vorbericht zur Kreisvorstandskonferenz unterbreiteten Vorschläge und der Neufassung der Satzung in der Fassung des dem Vorbericht zur Kreisvorstandskonferenz beigefügten Textes zu.
3. *Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung erfolgt in einem schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschaft-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Im Rahmen der Beschlussfassung soll der Landesgeschäftsführer vorsorglich ermächtigt werden, die in dem Verfahren zur Eintragung der neu gefassten Satzung in das Vereinsregister ggf. erforderlich werdenden redaktionellen Änderungen oder die Beseitigung sprachlicher Unrichtigkeiten im Satzungstext zu vollziehen.*

Begründung:

1. Anlass und Verfahren

Das Präsidium hatte im Umlaufverfahren anstelle der ausgefallenen 188. Sitzung am 24.3.2020 zunächst beschlossen, der im Jahr 2022 stattfindenden 17. Mitgliederversammlung des SGSA eine Änderung der Verbandsatzung vorzuschlagen, mit der insbesondere die entbehrlichen Regelungen über die Verwaltungsgemeinschaften gestrichen und eine neue Regelung zur Stimmengewichtung der Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden sowie der kreisfreien Städte und Einheitsgemeinden in der Mitgliederversammlung und den Veranstaltungen der Kreisverbände geschaffen werden.

Aus Anlass der COVID-19-Pandemie mussten die jeweils auch als Mitgliederversammlung des SGSA geplanten Festveranstaltungen zum 30jährigen Jubiläum der kommunalen Selbstverwaltung am 14.05.2020 und 14.04.2021 abgesagt werden. Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium in der als Videokonferenz durchgeführten 193. Sitzung am 8.3.2021 die Verabschiedung dieser Satzungsänderung in einer schriftlich durchgeführten Mitgliederversammlung im Jahr 2021 beschlossen. In diesem Rahmen sollen auch die Möglichkeiten der fortschreitenden Digitalisierung (insbesondere die Durchführung von Videokonferenzen) umgesetzt und notwendige organisatorische und redaktionelle Änderungen erfolgen.

Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschaft-, Vereins-, Stiftung- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (verkündet als Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020, BGBl. I S. 569, 571) ermöglicht durch die Regelungen in § 5 Abs. 2 und 3 eine Änderung der Verbandsatzung im schriftlichen Umlaufverfahren. Hiervon soll unter Berücksichtigung der aktuellen pandemischen Lage und der Ungewissheit, ob eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung in diesem Jahr überhaupt stattfinden könnte, Gebrauch gemacht werden.

Die Änderung der Verbandsatzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen (§ 13 Abs. 2 Satz 2).

2. Änderungsvorschläge

Im Einzelnen werden folgende Änderungen der Verbandsatzung vorgeschlagen:

§ 1 - Name und Sitz

In Abs. 1 werden nach dem Verbandsnamen „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt“ folgender Klammerzusatz eingefügt **„(nachfolgend auch SGSA genannt)“** sowie dem Wort „Gemeinden“ ein Bindestrich angefügt, ein Komma gesetzt und die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.

Begründung:

- a) die Verwendung der Kurzbezeichnung SGSA erleichtert die Lesbarkeit der Satzung.

- b) in Sachsen-Anhalt bestehen nach Abschluss der Gemeindegebietsreform im Jahr 2011 keine Verwaltungsgemeinschaften mehr. Die entsprechenden Regelungen können ersatzlos aus der Verbandssatzung gestrichen werden.

§ 2 - Aufgaben

Abs. 1 Satz 2, 4. Anstrich erhält folgende Fassung:

„- für die Weiterbildung der Mitglieder der Vertretungen sowie für die **Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten** der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu sorgen.“

Begründung:

Mit der Neufassung entfällt das Wort „Verwaltungsgemeinschaften“. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Abs. 1. Im Übrigen dient die Neufassung der Klarstellung (Erweiterung um den Begriff Fortbildung) und der Übernahme des Beschäftigten-Begriffs gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz anstelle der überholten Bezeichnung „Verwaltungsbediensteten“.

§ 3 - Mitgliedschaft

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- a) **„(1) Die Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Im Falle einer kommunalen Neugliederung (Neubildung einer Gemeinde aus Verbandsmitgliedern oder Eingliederung eines Verbandsmitgliedes in ein anderes Verbandsmitglied) geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.“**
- b) In Abs. 2 werden hinter dem Wort „Städten“ ein Komma gesetzt, das Wort „und“ gestrichen und hinter dem Wort „Gemeinden“ die Worte **„und Verbandsgemeinden“** eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Verbandsgemeinderates“ die Wörter „oder Gemeinschaftsausschusses“ gestrichen.

Begründung:

- a) Folgeänderung zu § 1 Abs. 1.
- b) Bei der Änderung in Abs. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.
- c) Folgeänderung zu § 1 Abs. 1.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Kreisverbände“ durch das Wort „**Kreisvorstandskonferenz**“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Zahl „1.“ durch das Wort „**ersten**“ ersetzt und hinter dem Wort „Quartal“ werden die Worte „**eines Geschäftsjahres**“ eingefügt.

Begründung:

- a) Klarstellung, dass sich die Regelung nicht auf die Veranstaltungen der Kreisverbände (§ 11), sondern auf die Kreisvorstandskonferenz (§ 7) bezieht.
- b) Redaktionelle Änderung und Klarstellung.

§ 6 - Mitgliederversammlung

Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Kreisfreie Städte und Einheitsgemeinden haben je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Verbandsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden haben je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.“

Begründung:

Die bisherigen Regelungen über die Stimmengewichtung der Verwaltungsgemeinschaften sind zu streichen (Folgeänderung zu § 1 Abs. 1). An deren Stelle ist eine neue Regelung zur Stimmengewichtung der Einheitsgemeinden und kreisfreien Städte einerseits und der Verbandsgemeinden sowie deren Mitgliedsgemeinden andererseits erforderlich.

Derzeit werden die Regelungen zur Stimmengewichtung der Verwaltungsgemeinschaften auf die Verbandsgemeinden entsprechend angewandt. Danach haben die Verbandsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme, wobei sich ihre Stimmenzahl je 1.000 Einwohner derjenigen Mitgliedsgemeinden erhöht, die dem SGSA als Mitglied **nicht** angehören (*Anmerkung: Lediglich 8 der 114 Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden gehören dem SGSA nicht an*). Im Ergebnis verfügt zum Beispiel eine Verbandsgemeinde mit 10.500 Einwohnern und 8 Mitgliedsgemeinden, die ebenfalls Mitglied im SGSA sind, in der Mitgliederversammlung nur über eine Stimme, während auf eine gleichgroße Einheitsgemeinde 11 Stimmen entfallen.

Diese Stimmengewichtung wird jedoch dem Status der Verbandsgemeinden nicht gerecht, die gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Gebietskörperschaften sind und (anders als die ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften als sog. Personenkörperschaften) ebenso über Einwohner verfügen, wie die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde, die Einheitsgemeinden und die kreisfreien Städte.

Im Rahmen einer Neuregelung wäre es allerdings nicht sachgerecht, die Bestimmung aus § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung, wonach jedes Verbandsmitglied je 1.000 Einwohner eine Stimme hat, auch auf die Verbandsgemeinden und weiterhin auf deren Mitgliedsgemeinden zu erstrecken. In der Folge hätte die Verbandsgemeinde einschließlich der Mitgliedsgemeinden doppelt so viele Stimmen, wie eine gleichgroße Einheitsgemeinde, obwohl die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden gemeinsam denselben Aufgabenbereich wie eine Einheitsgemeinde zu erfüllen haben (§ 90 Kommunalverfassungsgesetz).

Dementsprechend sollen die Einwohner einer Einheitsgemeinde sowie die Einwohner einer Verbandsgemeinde einschließlich deren Mitgliedsgemeinden in der Stimmengewichtung gleichgesetzt werden. Einen entsprechenden Beschluss hat das Präsidium in der 188. Sitzung am 24.03.2020 gefasst.

§ 8 - Präsidium

In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1.“ durch das Wort **„Ersten“** ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

§ 9 – Das geschäftsführende Präsidium

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt“ gestrichen und durch die Bezeichnung **„SGSA“** ersetzt.
- b) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Der Landesgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung.“

- c) Im neuen Satz 4 werden die Worte „zur Vertretung berechtigt“ gestrichen und durch das Wort **„alleinvertretungsberechtigt“** ersetzt.

Begründung:

- a) Folgeänderung zu § 1 Abs. 1.
- b) und c) Die bisherigen Regelungen aus den §§ 9 Abs. 1 und 10 werden zusammengeführt. Der neue Satz 3 und die Änderung in Satz 4 stellen klar, dass der Landesgeschäftsführer die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung führt und in diesem Zusammenhang alleinvertretungsberechtigt ist.

§ 10 - Landesgeschäftsführer

- a) In Satz 1 werden die Worte „und führt die laufenden Geschäfte“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das zwei Mal verwendete Wort „Bediensteten“ gestrichen und jeweils durch das Wort **„Beschäftigten“** ersetzt.

Begründung:

- a) Folgeänderung zu § 9 Abs. 1
- b) Die überholte Bezeichnung „Bediensteten“ wird durch den Begriff „Beschäftigten“ ersetzt (§ 75 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz).

§ 11 - Kreisverbände

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Zahlen „1.“ durch das Wort **„Ersten“** und „2.“ durch das **„Zweiten“** ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.“

Begründung:

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Folgeänderung aus der Neuregelung in § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3. Die Stimmengewichtung in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände entspricht, auch für die Verbandsgemeinden einschließlich der Mitgliedsgemeinden, der Stimmengewichtung in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

§ 12 - Ständige Ausschüsse

Abs. 1 5. Spiegelstriche erhält folgende Fassung:

„- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss“

Begründung:

Redaktionelle Änderung, Anpassung an die aktuell verwendete Bezeichnung des Ausschusses.

§ 13 - Verfahrensvorschriften

- a) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Sitzungen der Verbandsorgane können als Präsenzsitzung oder in elektronischer Form als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Eine Sitzung in elektronischer Form kann auch als Hybridsitzung unter Anwesenheit eines Teils der Mitglieder in einem Sitzungsraum und der Zuschaltung der übrigen Mitglieder mittels Videokonferenz- oder Telefonkonferenztechnik durchgeführt werden. Dies umfasst auch die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Beschlüsse zu fassen.

(3) In besonderen Fällen kann außerhalb einer Sitzung durch Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren entschieden werden. Der Antrag bzw. Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn nach Beteiligung aller Mitglieder bis zu dem gesetzten Termin die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen schriftlich oder elektronisch abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 - 5 werden zu den neuen Abs. 4 - 7.

- c) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Über das Ergebnis eines Umlaufbeschlussverfahrens nach Abs. 3 ist eine Niederschrift anzufertigen, die einen gefassten Beschluss wörtlich enthalten muss.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Sie ist“ gestrichen und durch die Wörter **„Niederschriften sind“** ersetzt.

cc) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter **„schriftlich oder elektronisch“** eingefügt.

Begründung:

- a) Die in der Corona-Pandemie in der Verbandsarbeit bisher gesammelten Erfahrungen mit der Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer Form sind positiv und sollen unter Ausnutzung der rechtlichen Handlungsoptionen für alle Gremien des Verbandes eröffnet werden. Die damit einhergehenden Gestaltungsmöglichkeiten für die Verbands- und Gremienarbeit tragen der fortschreitenden Digitalisierung bei den Verbandsmitgliedern Rechnung, können flexibel eingesetzt werden und erhöhen die Effizienz.

Dementsprechend regelt der neue Abs. 2, dass die Sitzungen der Verbandsorgane (Mitgliederversammlung, Kreisvorstandskonferenz, Präsidium, Ständige Ausschüsse sowie Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften) gleichrangig als Präsenzsitzungen oder in elektronischer Form durchgeführt werden können. Dabei sind im Rahmen von Video-

konferenz- und Telefonkonferenzen auch Hybridsitzungen zulässig. Beschlüsse können hierbei auch im Rahmen der elektronischen Kommunikation gefasst werden.

Der neue Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, Beschlüsse auch im Umlaufverfahren zu fassen. Beschlüsse im Umlaufverfahren wurden bislang nur ausnahmsweise und insbesondere im Rahmen von Sitzungen des Präsidiums oder des geschäftsführenden Präsidiums gefasst. Voraussetzung für eine Beschlussfassung war – wegen fehlender Satzungsregelung – das Einverständnis aller Präsidiumsmitglieder mit diesem Abstimmungsverfahren. Die vorgeschlagene Regelung greift die Gestaltungsmöglichkeiten für die Verbandssatzung aus § 40 BGB auf und lehnt sich an die (bis 31.12.2021 geltende) Bestimmung aus § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschaft-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie an. Im Ergebnis wird das Umlaufverfahren für alle Verbandsgremien geöffnet, aber auf besondere Fälle beschränkt, in denen z.B. weder eine Präsenzsitzung noch eine Sitzung in elektronischer Form möglich oder sinnvoll sind. Voraussetzung für das Zustandekommen des Beschlusses ist die Einbeziehung aller Mitglieder des Gremiums in das Umlaufverfahren und die Beteiligung der Hälfte der Mitglieder an der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung sowie das nach der Verbandssatzung für den Beschluss jeweils erforderliche Quorum.

- b) Folgeänderung.
- c) Folgeänderungen zu den neu eingefügten Abs. 2 und 3 bzw. redaktionelle Klarstellungen.

§ 14 - Vorschriften für Wahlen

In Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „1.“ durch das Wort **„Ersten“** ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

§ 15 - Sprachliche Gleichstellung

Die Regelung wird wie folgt neu gefasst:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Begründung:

Die Formulierung greift die aktuelle Rechtsentwicklung und eine Empfehlung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA zum kommunalen Satzungsrecht in der 52. Sitzung vom 13.11.2019 (TOP 7) auf.

§ 17 - Auflösung des Verbandes

Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsmitglieder haben den Vermögensanteil ausschließlich und unmittelbar für **Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung** zu verwenden.“

Begründung:

Im Falle einer Auflösung des SGSA wäre der auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Vermögensanteil ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Regelung korrespondiert mit der früheren und durch die Änderung der Verbandssatzung in der Mitgliederversammlung am 17.9.2018 gestrichenen Bestimmung in § 2 Abs. 2, wonach der SGSA ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Die Regelung in § 2 Abs. 2 wurde gestrichen und durch die Bestimmung ersetzt, dass der Verband gemeinwohlorientiert tätig ist. Der SGSA ist nicht im Sinne der Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Abgabenordnung steuerlich als gemeinnützig anzusehen. Er ist vielmehr nach den Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetzes als Berufsverband anzusehen. Die Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 ist deshalb ebenfalls zu modifizieren.

Das Verbandsvermögen soll nunmehr im Falle einer Auflösung des SGSA unter Berücksichtigung der Aufgaben des Verbandes nach § 2 Abs. 1 ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung verwendet werden.

3. Neufassung und Vereinsregisterverfahren

Seit der letzten Neufassung im Jahr 2008 wurde die Verbandssatzung in den Jahren 2010, 2014 und 2018 mehrfach anlassbezogen durch die Mitgliederversammlung geändert. Aufgrund dieser Änderungen, des Umfangs der nunmehr vorgeschlagenen weiteren Änderungen und wegen der besseren Lesbarkeit empfiehlt es sich, die Neufassung der Satzung zu beschließen.

Hierbei soll von der bis 31.12.2021 geltenden Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschaft-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Gebrauch gemacht werden. Danach ist es zulässig, einen Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder herbeizuführen, der abweichend von § 32 Abs. 2 BGB gültig ist, wenn alle Verbandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom SGSA gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Für den Fall, dass im Rahmen des Eintragungsverfahrens der neu gefassten Satzung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen oder die Beseitigung sprachlicher Unrichtigkeiten im Text erforderlich werden, soll der Landesgeschäftsführer zum Vollzug ermächtigt werden, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder einer Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung bedarf.

Magdeburg, den 06.05.2021
Le-he

Präsidiumssitzung Nr.	194	(Videokonferenz)
Datum:	31.05.2021	
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker	
TOP 6	Verbandsangelegenheiten	
6.3	<i>Vorschlag für die 62. Kreisvorstandskonferenz am 28.06.2021; Nachwahlen zum Präsidium</i>	
6.3.1	<i>Nachwahl eines Mitgliedes des Präsidiums</i>	
6.3.2	<i>Nachwahl zum Geschäftsführenden Präsidium; Wahl der Ersten Vizepräsidentin/des Ersten Vizepräsidenten</i>	

Anlagen	./.
----------------	-----

Bisherige Beratung:	./.
----------------------------	-----

Beschlussvorschlag:

Begründung:

In Vorbereitung der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt findet am 19.05.2021 eine Sitzung des Geschäftsführenden Präsidiums statt.

Der Vorbericht mit Beschlussvorschlag wird nach der Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums nachgereicht.

Magdeburg, den 06.05.2021
Le-he

Präsidiumssitzung Nr.	194	(Videokonferenz)
Datum:	31.05.2021	
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker	
TOP 7	Mitarbeit in anderen Institutionen; Nachfolgeregelungen aufgrund des Wechsels in der Landesgeschäftsführung zum 01.07.2021	
7.1	<i>Deutscher Städtetag; Hauptausschuss (Mitglied)</i>	
7.2	<i>Deutscher Städte- und Gemeindebund; a) Hauptausschuss (Mitglied) b) Präsidium (Mitglied)</i>	
7.3	<i>Ostdeutscher Sparkassenverband; a) Landesbeirat Sachsen-Anhalt (Mitglied) b) Kommunalausschuss (Mitglied)</i>	
7.4	<i>Norddeutsche Landesbank; Regionaler Beirat (Mitglied)</i>	
7.5	<i>Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt; Vorstand (Stellvertretendes Mitglied)</i>	
7.6	<i>Trinkwasserversorgung Magdeburg; Aufsichtsrat (Mitglied)</i>	
7.7	<i>Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt; Aufsichtsrat (Mitglied)</i>	
7.8	<i>KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH; Aufsichtsrat (Mitglied)</i>	
7.9	<i>Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt; a) Vorstand (Mitglied) b) Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse (Mitglied)</i>	
7.10	<i>Kompetenzzentrum Stadtumbau; Beirat (Mitglied)</i>	
7.11	<i>Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt; Beirat (Stellvertretendes Mitglied)</i>	

- 7.12 *Ministerium der Finanzen;
IT-Kooperationsrat (Mitglied)*
- 7.13 *Ministerium für Arbeit und Soziales;
Beirat Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und
Weltoffenheit (Stellvertretendes Mitglied)*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

In Vorbereitung der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt findet am 19.05.2021 eine Sitzung des Geschäftsführenden Präsidiums statt.

Der Vorbericht mit Beschlussvorschlag wird nach der Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums nachgereicht.

Magdeburg, den 30.04.2021

Präsidiumssitzung Nr. 194 (Videokonferenz)

Datum: 31.05.2021

Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz

TOP 8 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

8.1 ***Berufung eines Mitgliedes in den Rechts- und
Verfassungsausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss Frau Gabriele Pohl, Rechtsamtsleiterin der Stadt Schönebeck (Elbe).

Begründung:

Herr Philipp Eysel, Rechts- und Ordnungsamtsleiter der Stadt Blankenburg (Harz), wurde als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss berufen. Seit dem 01.01.2021 ist er nicht mehr bei der Stadt Blankenburg (Harz) beschäftigt und damit auch aus dem Rechts- und Verfassungsausschuss ausgeschieden.

Frau Gabriele Pohl ist bereits stellvertretendes Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss und sehr engagiert. Mit Schreiben vom 26.04.2021 schlägt der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck vor, Frau Gabriele Pohl als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss zu berufen.

Magdeburg, den 04.05.2021
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 194 (Videokonferenz)
Datum: 31.05.2021
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 8 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
8.2 ***Berufung eines Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und
Umweltausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Das Präsidium beruft Herrn Beigeordneten Jörg Rehbaum, Landeshauptstadt
Magdeburg, als Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.***

Begründung:

Das bisherige ordentliche Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss, Herr Beigeordneter Dieter Scheidemann, Landeshauptstadt Magdeburg, ist zum 30. April 2021 in den Ruhestand getreten. Herr Beigeordneter Jörg Rehbaum, Landeshauptstadt Magdeburg, hat diese Tätigkeit übernommen und seine Bereitschaft erklärt, im Ausschuss als Mitglied mitzuarbeiten.

Magdeburg, den 30.04.2021

Präsidiumssitzung Nr. 194 (Videokonferenz)

Datum: 31.05.2021

Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz

TOP 9 **Mitteilungen**

9.1 **Informationen zum Zensus 2022**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

I. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2022 (Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 – ZensAG 2022 LSA)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 21. April 2021 das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2022 (Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 – ZensAG 2022 LSA) in zweiter Lesung behandelt und ohne Debatte in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport (LT-Drs. 7/7501) beschlossen. Wir informierten dazu mit Rundschreiben vom 22. April 2021.

Bereits mit Rundschreiben vom 11. September 2020 informierten wir darüber, dass die Landesregierung am 19. Februar 2020 den Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 in den Landtag von Sachsen-Anhalt eingebracht hat (Drs. 7/5732) und dort bereits Beratungen in den Fachausschüssen stattgefunden haben.

Gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt haben wir Stellung zu dem Gesetzentwurf genommen. Insbesondere haben wir gefordert, den von der Landesgeschäftsstelle ermittelten Mehrbedarf und durch den vorgesehenen Mehrbelastungsausgleich nicht gedeckten Aufwand der Erhebungsstellen in Höhe von insgesamt 9,054 Mio. Euro vollständig auszugleichen und eine Evaluierungsklausel als Grundlage für einen nachträglichen Ausgleich der tatsächlich entstehenden Kosten aufzunehmen.

Nach der Verschiebung des Zensus 2021 in das Jahr 2022 wurde dieser Gesetzentwurf im Ausschuss für Inneres und Sport auf der abschließenden Sitzung am 25.03.2021 geringfügig geändert. Es handelt sich bei den Änderungen überwiegend um formale bzw. formaljuristische Anpassungen an den Entwurf der Landesregierung.

Unsere Forderungen wurden allerdings nicht aufgenommen.

Auf folgende Änderungen im Vergleich zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf ist hinzuweisen:

1. In § 12 des ZensAG LSA gab es Erhöhungen für den Mehrbelastungsausgleich für die 38 Erhebungsstellen im Land Sachsen-Anhalt.
 - a) Gem. § 12 Abs. 1 stellt das Land den Erhebungsstellen insgesamt 10.366.775 Euro zur Verfügung, statt bisher geplanter 10.060.540 Euro.
 - b) Im Entwurf der Landesregierung war in § 12 Abs. 2 ein Betrag in Höhe von 101.000 Euro für jede Gemeinde für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle vorgesehen. Nunmehr erhalten die Gemeinden dafür einen Betrag in Höhe von 97.950 Euro.
 - c) Weiterhin erfolgt eine Erstattung der variablen Aufwendungen gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1 aufwandsbezogen in Höhe von 19,16 Euro (bisher 18 Euro) je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2022 einbezogene Person.
 - d) Pauschal für die Durchführung der Befragung an Anschriften mit Sonderbereichen erhalten die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg einen Betrag in Höhe von 55.250 Euro (bisher 51.000 Euro) und die übrigen Gemeinden mit eingerichteter örtlicher Erhebungsstelle je 16.500 Euro (bisher 15.000 Euro).
Bei Anschriften mit Sonderbereichen handelt es sich um Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Einrichtungen und Wohnheimen.

Die finanziellen Erhöhungen insgesamt und die Reduzierung für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle gleichen den errechneten Mehrbedarf in Höhe von 9,054 Mio. Euro jedoch nicht aus.

2. Zusätzlich ist eine Verordnungsermächtigung in § 12/1 aufgenommen worden für den Fall, dass zur Gewährleistung der Durchführung des Zensus 2022 die telefonische Befragung der Auskunftspflichtigen festgelegt wird. Darin soll dann auch der Mehrbelastungsausgleich abweichend von § 12 geregelt werden.

II. Ergebnisse der Umfrage zu den Kosten der Durchführung des Zensus 2022

Mit Schreiben vom 22.10.2020 übersandten wir allen Erhebungsstellen einen Fragebogen, um die o.g. Kostenermittlung der Landesgeschäftsstelle einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

Von den 38 angeschriebenen Erhebungsstellen haben sich 18 zurückgemeldet.

Jedoch haben nicht alle 18 Erhebungsstellen zu allen Fragen konkrete Zahlen liefern können. Zum Teil lagen keine Daten mehr vor, zum Teil konnten sie nicht mehr dargestellt werden. Die Berechnungen der zukünftigen Mehrbelastungen konnten ebenfalls nicht durch alle konkretisiert werden.

Nach erster Auswertung der Umfrage waren die uns vorliegenden Zahlen allerdings nicht so weit belastbar, dass wir das Zahlenwerk in die Innenausschussberatungen einbringen konnten.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 30.04.2021

Präsidiumssitzung Nr. 194 **(Videokonferenz)**

Datum: 31.05.2021

Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz

TOP 9 **Mitteilungen**

9.2 ***Berufung von Mitgliedern und Stellvertretern der Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt***

Anlagen Schreiben an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.03.2021

Bisherige Beratung: ./.

Mit Schreiben vom 08. Februar 2021 bat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt den SGSA, bis zum 15. März 2021 für die nächste zweijährige Berufungszeit der Härtefallkommission von Mai 2021 bis Mai 2023 ein ordentliches Mitglied sowie einen Stellvertreter vorzuschlagen.

Da innerhalb der Ladungsfrist zur Präsidiumssitzung am 08. März 2021 die Bestätigungen der Städte Magdeburg und Halle (Saale) noch nicht vollständig vorlagen, hat die Landesgeschäftsstelle bereits zwei Vorschläge unterbreitet und mit Schreiben vom 10. März 2021 dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

- als ordentliches Mitglied:
Herrn Frank Ehlenberger (Landeshauptstadt Magdeburg) sowie
- als stellvertretendes Mitglied:
Herrn Aloys Tappel (Stadt Halle (Saale))

vorgeschlagen.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 04.05.2021
10-12-20 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 194 (Videokonferenz)
Datum: 31.05.2021
Bearbeiter: Erster Beigeordnete Heiko Liebenehm

TOP 9 **Mitteilungen**

9.3 ***Prozesskostenfonds;
Mitfinanzierung des Revisionsverfahrens der Stadt Zahna-Elster ./.. Deutsche Rentenversicherung Bund vor dem Bundessozialgericht zur Klärung der Frage, ob die steuerpflichtige Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der Sozialversicherungspflicht unterliegt***

Anlagen ./..

Bisherige Beratung:

- 135. Präsidiumssitzung am 26.4.2010 (TOP 8)
- 140. Präsidiumssitzung am 24.1.2011 (TOP 9)
- 160. Präsidiumssitzung am 15.9.2014 (TOP 11)
- 192. Präsidiumssitzung am 1.2.2021 (TOP 6)

Das Präsidium hatte in seiner 192. Sitzung beschlossen, auch das Revisionsverfahren der Stadt Zahna-Elster gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund aus dem Prozesskostenfonds in Höhe von 50 % der entstehenden Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten mit zu finanzieren.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 27.4.2021 – B 12 R 8/20 R – der Revision der Deutschen Rentenversicherung Bund stattgegeben, die Entscheidung des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt vom 25.6.2020 aufgehoben, die erstinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichtes Dessau-Roßlau vom 22.5.2014 bestätigt und damit abschließend die Versicherungspflicht des ehemaligen Bürgermeisters der Stadt Zahna in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung festgestellt.

Das Bundessozialgericht hat in diesem Zusammenhang vor allem deutlich gemacht, dass der ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Zahna gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stand, weil er aufgrund der Feststellungen des Landessozialgerichtes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Weisungen des Stadtrates unterlegen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Stadt bestanden habe. Insbesondere sei der ehrenamtliche Bürgermeister Vorgesetzter von 6 Angestellten und Arbeitern der Stadt gewesen und damit auch zuständig für Personalangelegenheiten. Auch die Höhe der gewährten Aufwandsentschädigung von 1.200 € pro Monat spricht nach Auffassung des Gerichtes für eine Erwerbsabsicht und damit für ein Beschäftigungsverhältnis.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichtes hat nicht nur Bedeutung für noch offene Widerspruchs- und Klageverfahren zu der Frage, ob eine Sozialversicherungspflicht für ehrenamtlich tätige Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden ehemaliger Verwaltungsgemeinschaften bestand. Da sich die Rechtslage hinsichtlich der von den ehrenamtlichen Bürgermeistern wahrzunehmenden Aufgaben auch nach Einführung des Verbandsgemeindemodells in Sachsen-Anhalt im Jahr 2009 nicht geändert hat, ist das Urteil auch Maßstab für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von Aufwandsentschädigungen der 114 ehrenamtlich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.

Eine abschließende Prüfung der Entscheidung ist erst nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung möglich, die in den nächsten Wochen erwartet wird.

Magdeburg, den 28.04.2021

Präsidiumssitzung Nr.	194	(Videokonferenz)
Datum:	31.05.2021	
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm	
TOP 9	Mitteilungen	
9.4	<i>Strukturwandel im mitteldeutschen Revier - Revierausschuss</i>	
Anlagen	./.	
Bisherige Beratung:	190. Sitzung am 28.09.2020	

Das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) regelt als neues Stammgesetz des Strukturstärkungsgesetzes die finanzielle Unterstützung des Bundes und bietet Gestaltungsmöglichkeiten für die betroffenen Reviere. Die Förderung erfolgt über die Art. 104b und Art. 104c GG und umfasst ein Volumen von bis zu 1,6 Milliarden Euro für besonders bedeutsame Investitionen in Sachsen-Anhalt. Damit soll der erforderliche Strukturwandel bewältigt, der Verlust von Arbeitsplätzen kompensiert und neue Chancen für eine nachhaltige Wirtschaft mit hochwertigen Beschäftigungen eröffnet werden. Die vom Kohleausstieg betroffenen Länder leisten dabei einen Eigenanteil und haben die Entscheidungshoheit für die Verausgabung der Mittel.

Für die Bewirtschaftung der Finanzhilfen hat das Land Sachsen-Anhalt ein strategisches Förderkonzept sowie eine Organisationsstruktur für dessen Umsetzung zu erarbeiten. Unter Federführung der Stabsstelle Strukturwandel in der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt (StK) wurde hierzu das Leitbild für das Mitteldeutsche Revier entwickelt und soll mit einem strategisch ausgerichteten Strukturprogramm für das sachsen-anhaltische Revier unteretzt werden. Dieses Strukturprogramm soll die laufenden Strategieprozesse in der Innovationsregion Mitteldeutschland (Bund-Land-Finanzierung im Rahmen der GRW-Experimentierklausel), in den fünf Landkreisen des sachsen-anhaltischen Reviers sowie der Landesregierung verbinden und soll laut Stabsstelle die notwendige Arbeitsgrundlage für das gesetzlich verankerte Bund-Länder-Koordinierungsgremium bilden sowie als wesentliche Bewertungsgrundlage für Vorhaben und Projekte des Strukturstärkungsgesetzes dienen.

Die kommunale Beteiligung am Strukturprogramm sowie an der Auswahl förderfähiger Projekte im Rahmen eines zu bildenden Revierausschusses wurde in der Arbeitsgruppe Strukturwandel sowie bilateral zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Staatskanzlei diskutiert. Wir hatten hierbei den Standpunkt vertreten, dass der Revierausschuss die zentrale Rolle in der Organisationsstruktur einnehmen muss (Bottom-Up-Ansatz), um Akzeptanz in der Bevölkerung für die Förderentscheidungen zu gewinnen.

Bei der Zusammensetzung des Revierausschusses hatten wir eine Beteiligung der gemeindlichen Ebene gefordert und vorgeschlagen, jeweils einen Vertreter der Kreisverbände des SGSA mit aufzunehmen. Der Entwurf des Konzeptpapiers der StK sah jedoch weiterhin vor, den Revierausschuss lediglich mit Vertretern der Landkreise sowie der Ressorts zu besetzen und zudem folgende Regional-, Wirtschafts-, Wissenschafts- und Sozialpartner einzubinden:

- Vertreter der Innovationsregion Mitteldeutschland: Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH
- Wissenschaft: Fraunhofer-Gesellschaft, Hochschule
- DGB als Vertreter der Gewerkschaften
- Wirtschaft: IHK, HWK, AWSA
- Vertreter der Zivilgesellschaft / zukünftiger Generationen: LIGA, DKJS

Die gemeindliche Ebene sollte dagegen lediglich im Rahmen einer jährlichen Revierkonferenz unter der Leitung des Vorsitzes des Revierausschusses stattfinden. Ziel hierbei sollte der Austausch zu revierübergreifenden strategischen Fragen, aber auch zu den inhaltlichen Themen, die Menschen und Verwaltung vor Ort, sein.

Hierüber hatten wir unsere betroffenen Kreisverbände informiert und mitgeteilt, dass wir uns weiterhin dafür einsetzen werden, neben einem Vertreter aus dem jeweiligen Landkreis auch die gemeindliche Ebene zu beteiligen und jeweils einen Vertreter der Kreisverbände des SGSA in den Revierausschuss zu entsenden. Zudem hatten wir uns dafür ausgesprochen, die Revierkonferenz halbjährlich stattfinden zu lassen, um im aktuellen Austausch mit den Hauptverwaltungsbeamten zu bleiben und auf aktuelle vor-Ort Entwicklungen schneller Einfluss nehmen zu können. Die StK ist unseren Bitten nunmehr gefolgt und hat den Entwurf der Geschäftsordnung und des Konzeptes des Revierausschusses entsprechend überarbeitet.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 13.04.2021 an die betroffenen Kreisverbände sowie alle betroffenen Mitglieder haben wir über diese Entwicklung informiert und die Kreisverbände um Vorschläge für eine Besetzung des Revierausschusses ersucht. Bis auf den Kreisverband Mansfeld-Südharz ist jeweils auch eine Priorisierung für die Besetzung durch den jeweiligen Kreisverband vorgenommen worden. Diesen Vorschlägen ist die Landesgeschäftsstelle gefolgt. Für den Kreisverband Mansfeld-Südharz ist die Wahl der Landesgeschäftsstelle aus den Vorschlägen auf den Hauptverwaltungsbeamten einer Verbandsgemeinde gefallen.

Als gemeindliche Vertreter sind gegenüber der StK folgende Hauptverwaltungsbeamte benannt worden:

- *Kreisverband Anhalt-Bitterfeld - Herr Matthias Egert,
Bürgermeister der Stadt Zörbig;*
- *Kreisverband Burgenlandkreis - Herr Marcel Schneider,
Bürgermeister der Stadt Teuchern*
- *Kreisverband Mansfeld-Südharz - Herr Norbert Born,
Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra*
- *Kreisverband Saalekreis - Herr Andreas Marggraf,
Bürgermeister der Stadt Mücheln*

Die konstituierende Sitzung des Revierausschusses fand am 21.04.2021 als Videokonferenz statt.

Magdeburg, den 28.04.2021

Präsidiumssitzung Nr.	194	(Videokonferenz)
Datum:	31.05.2021	
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm	
TOP 9	Mitteilungen	
9.5	Umsetzung der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung bis 2022	
Anlagen	./.	
Bisherige Beratung:	184. Sitzung am 19.08.2019	

I. Ausgangslage

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie richtet sich gegen die von einem Großteil der Bevölkerung als größte Umweltbeeinträchtigung wahrgenommene Lärmbelastung. In der Bundesrepublik Deutschland wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie im Jahr 2005 durch Ergänzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) um den sechsten Teil „Lärminderungsplanung“ in nationales Recht überführt. Die gesetzliche Verpflichtung ist in der EG-Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) sowie in § 47 e i. V. m. § 47 c BImSchG verankert. Die Lärmkartierung ist danach im Turnus von fünf Jahren durchzuführen – die 4. Stufe und damit der nächste Termin ist der **30.06.2022**.

Unter die gesetzliche Kartierungspflicht fallen unter anderem Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern und Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen im Jahr. Die Städte und Gemeinden sind für diese Aufgabe somit nach Bundesgesetz zuständig. Nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) sind neben den Ballungsräumen voraussichtlich 105 Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt mit insgesamt rund ca. 1.040 Streckenkilometern (Hauptverkehrsstraßen) kartierungspflichtig.

Insbesondere für kleinere Gemeinden ist der erforderliche Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand für die Lärmkartierung nicht leistbar und die erforderliche Technik nicht vorhanden, womit die Lärmkartierung nur von speziellen Ingenieurbüros vorgenommen werden kann. Den Gemeinden eine Aufgabe zu übertragen, für deren Erfüllung sie sich Externen bedienen müssen und in der Folge hohen Finanzierungsaufwand haben, hatten wir seither stark kritisiert und die Übernahme durch das Land gefordert.

Für die anstehende 4. Stufe der Lärmkartierung ergibt sich wiederum eine neue Situation. Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 28.12.2018 sind ab dem 31.12.2018 neue Berechnungsverfahren (CNOSSOS-EU) für den Umgebungslärm anzuwenden mit der Folge,

dass eine vollständige Neuberechnung der Lärmkartierung erfolgen muss. Ein Vergleich zu der 2. oder 3. Stufe der Lärmkartierung, die zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeitet worden ist, ist daher nicht möglich.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen mit der Erfüllung der Lärmkartierungspflicht durch die kartierungspflichtigen Städte und Gemeinden und der nunmehrigen Änderung der Berechnungsmethode ist es allein durch starke inhaltliche Abstimmung möglich, eine einheitliche Lärmkarte für Sachsen-Anhalt zu erstellen. Zudem ist es für die Städte und Gemeinden ökonomischer, die Durchführung der Aufgabe der Lärmkartierung zentral bei einer Behörde des Landes anzusiedeln.

Aus diesem Grund strebt das MULE in Kooperation mit dem SGSA eine landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung an. Das Präsidium des SGSA hatte sich in seiner 184. Sitzung für eine auf vertraglicher Basis beruhende landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung ausgesprochen.

Über den Sachstand hatten wir zuletzt mit Mitgliederrundschreiben vom 19.06.2020 informiert und die kartierungspflichtigen Städte und Gemeinden darauf hingewiesen, bei der Haushaltsplanung 2021 eine Umlagehöhe - bestehend aus einem Grundbetrag von 700,00 Euro sowie eine Zulage je Streckenkilometer von 800,00 Euro - zu kalkulieren.

II. Besondere Situation 2021

Artikel 5 Abs. 1 der EU-Umgebungslärmrichtlinie bestimmt, dass die für die Lärmkartierung heranzuziehenden Verkehrsdaten nicht älter als drei Jahre sein dürfen. Als Basis für die Ermittlung der Kartierungspflicht dient normalerweise die ebenfalls im Fünfjahres-Turnus stattfindende Straßenverkehrszählung. Diese hätte im Jahr 2020 stattfinden sollen, kann pandemiebedingt jedoch laut Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) / Richtlinien für die Straßenverkehrszählung 2020 im Jahre 2021 auf den Bundesfernstraßen voraussichtlich erst in diesem Jahr stattfinden, sodass nunmehr ein Hochrechnungsverfahren auf Grundlage der Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 erfolgt. Die Hochrechnung der Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015 auf das Jahr 2019 ist gerade erst durch die BASt öffentlich ausgeschrieben. Die aufbereiteten Verkehrszahlen können danach voraussichtlich erst im Juli 2021 zur Verfügung stehen und das Kartierungsziel Ende Juni 2022 wird damit erschwert.

Nicht zuletzt soll durch das neue Berechnungsverfahren eine einheitliche Berechnung zu einheitlichen Lärmkarten führen. Um dieses Ziel zu erreichen und eine landeszentrale Kartierung vornehmen zu können, wird eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Um in der Folge die Kartierungsergebnisse vor Ort genau zu überprüfen, bedarf es in vorausschauender Planung der Einleitung eines Vergabeverfahrens, um die Ergebnisse Ende Juni 2022 der Europäischen Kommission vorlegen zu können.

Wir können derzeit nicht einschätzen, wie sich die Personalsituation in den Städten und Gemeinden und letztlich auch in dafür geeigneten Ingenieurbüros pandemiebedingt entwickelt. Die Auslastung und Möglichkeiten der Ingenieurbüros in diesem engen Zeitfenster unter

Berücksichtigung der pandemiebedingten Einschränkungen kann nicht mit den Vorjahren verglichen werden, sodass hier zu erwarten ist, dass vertragliche Bindungen sich schwierig gestalten dürften.

Hierzu hatte sich die Landesgeschäftsstelle bereits um Fristverlängerung gegenüber dem Bundesumweltministerium (BMU) und der EU-Kommission bemüht. Auch das MULE hat bereits Kontakt mit dem BMU zu einer entsprechenden Ausnahmeregelung gesucht. Bisher leider ohne Erfolg. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich der Frist zur Lärmkartierung pandemiebedingt keine Verlängerung zu erwarten ist.

Von Einzelausschreibungen weniger Kartierungskilometer sollte schon aus diesen Gründen aus Sicht der Landesgeschäftsstelle abgesehen werden.

III. Fortgang

Das MULE hat mit Schreiben vom 22.04.2021 einen Antrag auf außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gestellt, damit durch das LAU vor Vergabe der Leistung (Lärmkartierung) die Umlage von den Städten und Gemeinden erhoben und nach Rechnungsstellung des Auftragnehmers der Differenzbetrag wieder ausgekehrt werden kann. Den Antrag hat die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 27.04.2021 an den zuständigen Abteilungsleiter des Ministeriums der Finanzen unterstützt und um Zustimmung gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle stimmt gerade mit dem LAU den Rahmenvertrag zur Umsetzung der landeszentralen Vergabe der Lärmkartierung ab und bereitet parallel hierzu die Beschlussvorlagen für die Gemeinde- und Stadtratssitzungen zum Beitritt vor. Zudem sollen die Mitglieder noch vor der anstehenden Präsidiumssitzung über den Sachstand des Rahmenvertrags informiert und um Anmeldung eines Tagesordnungspunktes für die Gemeinde- bzw. Stadtratsbefassung im Juni 2021 gebeten werden, um bis Juli 2021 den Beitritt erklären zu können.

Magdeburg, den 28.04.2021

Präsidiumssitzung Nr.	194	(Videokonferenz)
Datum:	31.05.2021	
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm	
TOP 9	Mitteilungen	
9.6	<i>Fachbeiratsverordnung Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt</i>	
Anlagen	./.	

Bisherige Beratung:

Am 24. Dezember 2020 ist die Verordnung über die Einrichtung eines Fachbeirats nach dem Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt (Fachbeiratsverordnung Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt - FachbeiratsVO GBG LSA) aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 8 Abs. 1 S. 3 des Grünes-Band-Gesetzes Sachsen-Anhalt (GBG LSA) in Kraft getreten (GVBl. LSA 2020, 728). Die Kommunalen Spitzenverbände sind bei Erstellung der Verordnung nicht beteiligt worden.

Die FachbeiratsVO GBG LSA sieht in § 2 vor, dass sich der Fachbeirat zu gleichen Teilen aus Vertretern der betroffenen Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise zusammensetzt. Hierfür sollen die Städte und Gemeinden Stadt Arendsee (Altmark), Hansestadt Salzwedel, Stadt Klötze, Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Gemeinde Huy, Stadt Osterwieck, Gemeinde Nordharz, Stadt Ilsenburg (Harz), Stadt Wernigerode und die Stadt Oberharz am Brocken (Absatz 2) sowie die Verbandsgemeinden Obere Aller, Flechtingen, Seehausen (Altmark) und Beetzendorf-Diesdorf (Absatz 3) jeweils einen gemeinsamen Vertreter in den Fachbeirat entsenden. Überdies sollen auch die betroffenen Landkreise (Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis Stendal, Landkreis Börde und der Landkreis Harz) einen gemeinsamen Vertreter in den Fachbeirat entsenden (Absatz 4).

Hinsichtlich dieser Entsendung berichteten uns einzelne Mitglieder von einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) vom 17. März 2021, indem das MULE die betroffenen Kommunen aufgefordert hat, bis zum 01. Mai 2021 den jeweiligen Vertreter und jeweils einen Stellvertreter zu benennen.

§ 6 Abs. 1 FachbeiratsVO GBG LSA sieht vor, dass

„die kommunalen Körperschaften [...] gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 jeweils zu entsendenden gemeinsamen Vertreter durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Vertretungen [bestimmen]; ebenso wird ein stellvertretendes Mitglied des Fachbeirats bestimmt.“

Außerdem gilt weiter:

„Die ausgefertigten Beschlüsse werden dem Träger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Grünen-Band-Gesetzes Sachsen-Anhalt übersandt. Mit dem vollständigen Vorliegen der übereinstimmenden Beschlüsse gilt der jeweilige Vertreter als entsandt. Der Träger nach Satz 2 teilt dem Vertreter seine Entsendung als Mitglied oder als Stellvertreter des Fachbeirats mit. Kommt eine Bestimmung nach Satz 1 nicht zustande, bleibt der Sitz im Fachbeirat bis zu einer Einigung unbesetzt.“

Die Herbeiführung derartiger gemeinsamer Beschlüsse zur Entsendung eines gemeinsamen Vertreters sowie dessen Stellvertreters ist nach Rückmeldungen unserer Mitglieder sowie der Einschätzung der Landesgeschäftsstelle realitätsfremd.

In der Folge bat uns das MULE bezüglich der Zusammensetzung des Fachbeirates um Unterstützung. Die Landesgeschäftsstelle sagte ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Lösung der Problematik zu. Aus mehreren bilateralen Gesprächen folgte nunmehr jedoch, dass hier letztlich nur mit einer Änderung der FachbeiratsVO GBG LSA die erforderliche rechtssichere und praktikable Lösung herbeigeführt werden kann.

Bei einem Fachbeirat handelt es sich regelmäßig um ein rein beratendes Gremium. Die Aufgaben des Fachbeirats richten sich im hiesigen Fall nach § 8 Abs. 1 und 2 GBG LSA, wonach dieser die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans begleitet. Kommunalrechtlich dürfte die Benennung eines Vertreters im Fachbeirat daher wohl ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 66 KVG darstellen. Allerdings könnte dieser Punkt aufgrund der weitreichenden Wirkung eines naturschutzrechtlich unter Schutz gestellten nationalen Naturmonuments durchaus auch streitbefangen sein. Um derartige Diskussionen zu vermeiden, haben wir vorgeschlagen, die Aufgabe der Benennung - wie auch in anderen Rechtsverordnungen üblich - den Kommunalen Spitzenverbänden zu übertragen:

- (1) Die gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 jeweils zu entsendenden gemeinsamen Vertreter der kommunalen Körperschaften werden durch die Kommunalen Spitzenverbände benannt; ebenso wird ein stellvertretendes Mitglied des Fachbeirats bestimmt. Die Benennung wird dem Träger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Grünen-Band-Gesetzes Sachsen-Anhalt schriftlich mitgeteilt. Der Träger nach Satz 2 teilt dem Vertreter seine Entsendung als Mitglied oder als Stellvertreter des Fachbeirats mit. Kommt eine Bestimmung nach Satz 1 nicht zustande, bleibt der Sitz im Fachbeirat bis zu einer Einigung unbesetzt.*

Zudem haben wir darum gebeten, gegenüber den betroffenen Städten, Gemeinden und Landkreisen die mit Schreiben vom 17. März 2021 gesetzte Frist zur Benennung eines gemeinsamen Vertreters bis zum 01. Mai 2021 aufzuheben und stattdessen die Benennung bis zur Änderung der FachbeiratsVO GBG LSA auszusetzen.

Das MULE teilte uns hierzu fernmündlich mit, dass man sich zwar vorstellen könne, die FachbeiratsVO GBG LSA im Laufe des Jahres zu ändern, eine sofortige Änderung sei jedoch nicht realistisch.

Aufgrund dieser Aussage haben wir den betroffenen Mitgliedern mit E-Mail-Rundschreiben vom 21.04.2021 mitgeteilt, dass wir es derzeit nicht empfehlen können, einen Vertreter entgegen der gültigen Rechtslage zu entsenden. Für diesen Fall sieht die FachbeiratsVO GBG LSA in § 6 Abs. 1 S. 4 vor, dass der Sitz im Fachbeirat bis zu einer Einigung unbesetzt bleiben muss.